

# Pflege und Erhaltung von Bäumen im Landkreis Vorpommern-Greifswald Bereich Ostvorpommern – Probleme und Lösungsansätze

## Gliederung

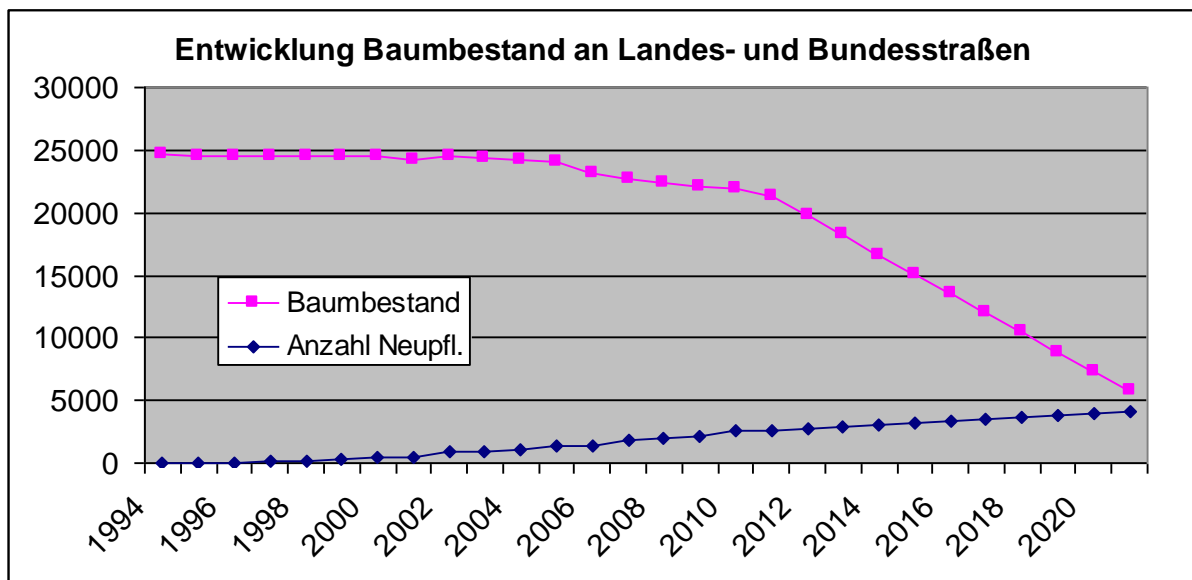
1. Alleenenwicklung im Altkreis Ostvorpommern seit 1994
2. Alleenenwicklung – Konzeptionen
3. Besonders schützenswerte Alleeen
4. Grundsätze der Kompensation
5. Verwendung der Mittel aus dem Alleeenfonds
6. Neupflanzungen
7. Zusammenfassung

## 1. Alleenenwicklung im Altkreis Ostvorpommern seit 1994

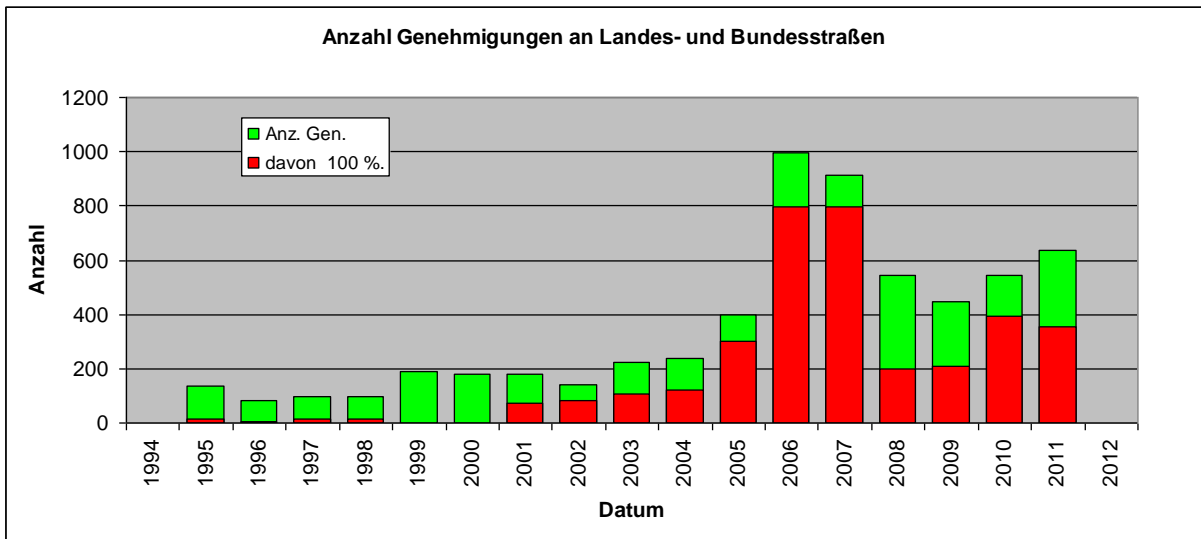
Seit Inkrafttreten des Alleeerlasses im Jahre 1994 wurden bis 31.12.2011 im Altkreis Ostvorpommern folgende Anzahl von Bäumen gefällt:

	Anzahl Genehmigungen
Landes- und Bundesstraßen	6.038
Kreisstraßen	2.344

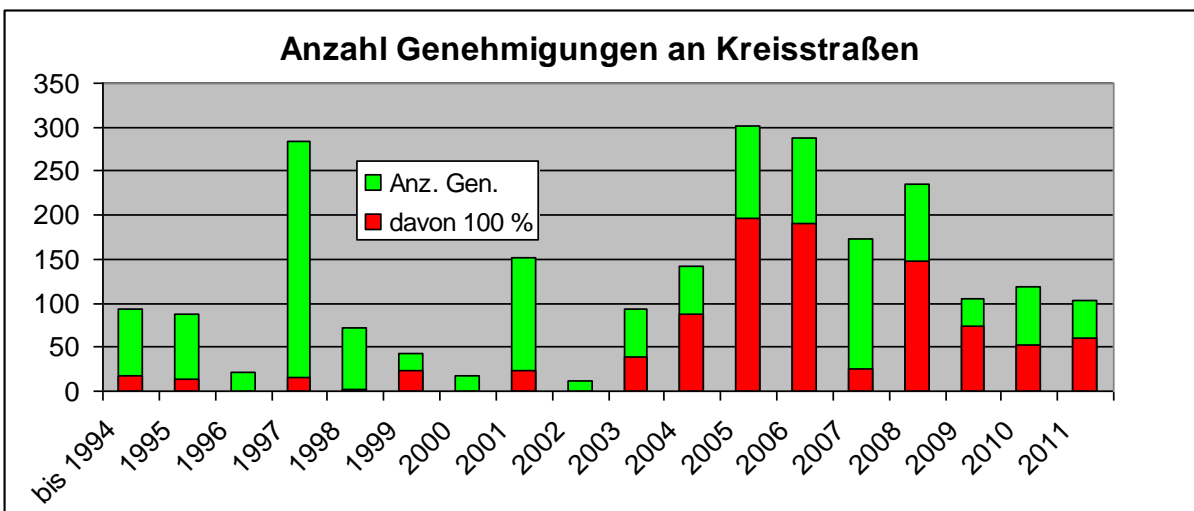
Aufgrund der aktuellen Bestandsentwicklung und der darauf aufbauenden Prognose ist zu befürchten, dass der Auftrag zum Alleenschutz und zur nachhaltigen Sicherung des Alleeenbestandes, den Landesverfassung und Naturschutzausführungsgesetz vorgeben, nicht erfüllt werden kann.



Entwicklung des Bestandes an Alt- und Jungbäumen an Bundes- und Landesstraßen mit Prognose bis 2020



Genehmigte Alleebaumfällungen mit Anteilen toter und absterbender Bäume an Bundes- und Landesstraßen



Genehmigte Alleebaumfällungen mit Anteilen toter und absterbender Bäume an Kreisstraßen

An dieser Statistik sieht man deutlich, dass die Anzahl der toten und absterbenden Bäume ab dem Jahre 2001 an Landes- und Bundesstraßen und ab dem Jahre 2003 an Kreisstraßen erheblich zugenommen hat.

Dabei ist die eindeutige Definition der „toten und absterbenden Bäume“ zu beachten. Entsprechend Schreiben des LU M-V vom 17.06.11 gilt der Baum als absterbend, wenn er innerhalb der nächsten 12 Monate tot ist (Laubverlust 99-100 %).

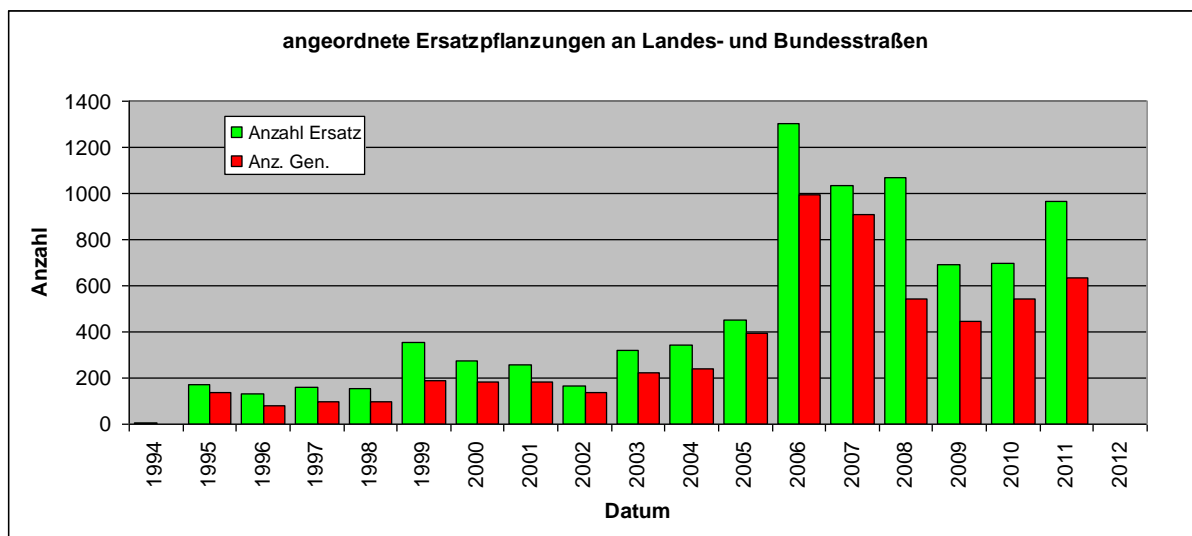
Nach Ansicht der UNB sollten unbedingt die FFL-Kriterien Grundlage für die Begutachtung und Kontrolle von Alleebäumen sein.



Typische Schadbilder von Alleebäumen

Stellvertretend für eine Vielzahl von Alleebäumen zeigen diese Bilder den gegenwärtigen Vitalitätszustand. Absterbend im Sinne der FFL-Kriterien sind diese Bäume nicht.

In der folgenden Übersicht wird das angemessene Verhältnis von genehmigten Fällungen zu angeordnetem Ersatz deutlich.



Genehmigte Alleebaumfällungen und angeordnete Ersatzpflanzungen an Bundes- und Landesstraßen

## 2. Alleenenwicklung – Konzeptionen

Die UNB des Neukreises Vorpommern-Greifswald schätzt den Alleenerlass als geeignete Arbeitsgrundlage ein. In einigen Punkten ist dieser aber überarbeitungswürdig.

Das im Jahre 2005 fertiggestellte Alleenenwicklungsprogramm für die Landes- und Bundesstraßen in M-V hat sich nach Ansicht der UNB im Land nicht richtig durchgesetzt. Allein die Methodik zur Erfassung war zwischen den einzelnen Straßenbauämtern qualitativ sehr unterschiedlich.

Der Alleenerlass **muss für Landes- und Bundesstraßen sowie für alle kommunalen Straßen** gelten, da durch den Baumschutzkompensationserlass die Vorschriften vereinheitlicht worden sind und Alleen/Baumreihen unabhängig von ihrem Standort einheitlich behandelt werden müssten.

Die Straßenbaulastträger brauchen ein **Alleenkonzept**. Die Parameter für den Inhalt der Alleenenkonzepte sollte vorgeschrieben werden und sich auf keinem Fall auf das Zählen und Aufnehmen von Einzelbäumen beschränken. Folgende Parameter wären denkbar:

### GPS-Einmessung der Abschnitte

#### Erfassung des Alt-Alleenbestandes ab 500 m Länge (in besonderen Fällen ab 100 m oder richtend an vorgegebene natürliche oder territoriale Grenzen) hinsichtlich

- Beurteilung Kronenzustand (Totholz, Kronenstruktur), sichtbare Stamm- und Wurzelschäden und Ableitung der Vitalitätsstufen (0 bis 4), nicht Einzelbaumweise, sondern wie sieht der überwiegende Teil der Bäume in einem Abschnitt aus
- Reststandzeit (Abstufung: < 10 Jahre, 10 bis 30 Jahre, > 30 Jahre)
- Bestandsform lt. Alleenerlass (aber ab 500 m Länge)
- Hauptbaumarten
- Abstand Baum-Fbk
- Sichtbaren Leitungsbestand
- Straßenausbaubreite
- Längenmäßige Erfassung von Pappelbeständen und Windschutzstreifen.

### **Erfassung des neu gepflanzten Baumbestandes ab 100m Länge (Pflanzung ab 1990) hinsichtlich**

- Pflegebedarf (3 Stufen, keine-hoch-sehr hoch)
- Bestandsform lt. Alleenerlass
- Hauptbaumarten
- Abstand Baum-Fbk
- Sichtbaren Leitungsbestand
- Straßenausbaubreite
- Zahlenmäßige Erfassung aller notwendigen Nachpflanzungen bei einem angenommenen Pflanzabstand in der Reihe von 10 m

### **Erfassung potentieller Pflanzstandorte an Straßen ohne Baumbestand ( Lücken ab > 500 m, in besonderen Fällen ab 100 m oder richtend an vorgegebene natürliche oder territoriale Grenzen)**

- Sichtbaren Leitungsbestand
- Straßenausbaubreite
- Radwegebau (Bestand)

### **Erarbeitung einer Prioritätenliste zum Erhalt und Schutz des vorhandenen Baumbestandes, für den Pflegebedarf an vorhandenen Neupflanzungen, für Neupflanzungen an Straßen ohne Baumbestand Erstellen einer DBF-Datei**

Die Naturschutzbehörden der Landkreise werden aufgrund der Personalsituation nicht in der Lage sein, die Alleenenwicklung zu planen, vorzubereiten und konkrete Maßnahmen ausführen zu lassen. Die UNB sollten nur noch eine Prüfungspflicht der Planungen und Maßnahmen haben.

### **Alleenenwicklungskonzept Kreisstraßen im Altkreis Ostvorpommern**

Am 29.11.07 hat der Kreistag des Altkreises Ostvorpommern die Annahme und Umsetzung des Alleenenwicklungskonzeptes beschlossen, wobei alle Vorhaben nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltes umzusetzen sind.

Die Umsetzung der Alleenenwicklungskonzeption beinhaltet folgende Maßnahmen mit folgenden geschätzten Kosten:

1. Pflege Jungbäume (235.200,00 €)
2. Nachpflanzung in Fehlstellen (321,750,00 €)
3. Abbau Rückstand bei Ausgleichspflanzungen (101.000,00 €)
4. Neupflanzungen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (125.000,00€)

Seit der Annahme der Alleenenwicklungskonzeption werden jährlich 10.000,- € für Neupflanzungen und 10.000,- für Jungbaumpflege eingestellt.

Folgende Maßnahmen wurden von der Kreisstraßenmeisterei beauftragt:

	Jungbaum -pflege	Neupflanzung an baumlosen Abschnitten		Neupflanzung in Lücken von Jungbaumbeständen	
		Ersatz für Alleebäume	Ersatz für Versiegelung	Ersatz für Alleebäume	Ersatz für Versiegelung
2008	1125		150	96	
2009	472			25	14
2010		312	18		
2011	486		16		275
2012	Noch kein bestätigter Haushaltsplan				
<b>Ges.</b>	<b>2550</b>	<b>312</b>	<b>184</b>	<b>141</b>	<b>289</b>

Die Naturschutzbehörde hat aus Mitteln des Alleenfonds die Umsetzung der Alleenenwicklungskonzeption ebenfalls unterstützt:

	Jungbaum -pflege	Setzen von Markierungspfählen ackerseitig	Neupflanzung in Lücken von Jungbaumbeständen
2008			
2009			112
2010	467	467	20
2011			
2012	678		88
<b>Ges.</b>	<b>1145</b>	<b>467</b>	<b>220</b>

An Kreisstraßen wurden im Zeitraum von 2008 bis 2012 in der Summe folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Jungbaumpflege an 3695 Bäumen
- Pflanzung von 496 Bäumen in baumlosen Abschnitten
- Pflanzung von 650 Bäumen in Lücken in vorhandenen Jungbaumbeständen

Eine Jungbaumpflege vor Annahme der Alleenenwicklungskonzeption fand vor 2008 durch die Kreisstraßenmeisterei nicht statt.



OVP 15 Eberesche



OVP 39 Mehlbeere



OVP 55 Spitzahorn



OVP 58 Winterlinde

In Auswertung der Alleenenwicklungskonzeption werden an Kreisstraßen keine Hochentaster mehr eingesetzt. Alle Motorsensen wurden mit Baumbügeln ausgerüstet und die Befestigung von Schilfmatten wird nur noch mit Gummiband ausgeschrieben.

### 3. Besonders schützenswerte Alleen

Der Alleenerlass definiert eindeutig 2 wichtige Aufgaben:

- Schutz der Alleen durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
- Neuanpflanzungen

Bei der Verwendung der Mittel aus dem Alleenfonds wird es noch deutlicher formuliert:  
„Der Ausgleichsbetrag ist zweckgebunden für Schutz- und Pflegemaßnahmen besonders wertvoller Alleen .... zu verwenden.“

#### 3.1. Besonders schützenswerte Alleen an Landes- und Bundesstraßen

Vom SBA Stralsund wurde in den vergangenen 18 Jahren keine Pflegemaßnahmen an besonders schützenswerten Alleen zur Finanzierung aus dem Alleenfonds beantragt, obwohl es noch Abschnitte mit wertvollem Alleebestand gibt.



B 110



B 197



L 261



L 26

Um besondere Baumarten in Alleen besser zu schützen und auch öffentlich bekannt zu machen, hat die UNB in guter Zusammenarbeit mit allen Straßenbauasträgern an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen Schilder mit dem Hinweis der Baumart (Einzelbäume oder Alleenabschnitte) anbringen lassen:



Beschilderung besonderer Baumarten



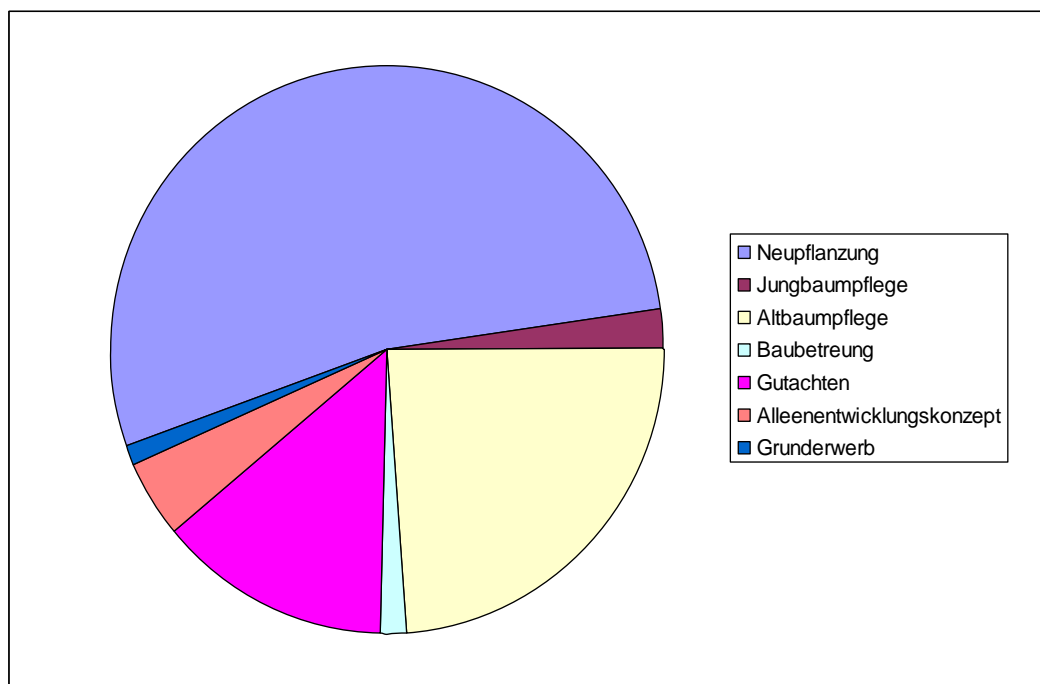
Die Kriterien für besonders schützenswerte Alleen können sich nicht (wie bisher) aus einer landesweiten Kartierung ergeben (die letzte ist längst überholt und müsste dann theoretisch alle paar Jahre wiederholt werden). Statt dessen sind einfache, in der Praxis leicht nachvollziehbare oder definierbare **Kriterien** für die Auswahl von besonders schützenswerten Alleen festzulegen. Dabei soll es ausreichend sein, dass nur eines der nachfolgenden Kriterien zutrifft.

- Vitalität 0 bis 1
- seltene oder besondere Baumarten (Hainbuche, Mehlsbeere, Robinie, Platane, Obstbäume),
- besonders landschaftsprägende Bedeutung, aber mit einer Vitalitätsstufe von 0 bis 2
- besonders landschaftsökologische Bedeutung (Biotopvernetzung, Lebensraum für Tiere)
- besondere kulturhistorische Bedeutung (Zufahrten zu Schlössern und Gutsanlagen, Pflasterstraßen mit Sommerweg, unter Denkmalschutz stehende Straßen)
- Abschnittslänge von über 1,0 km und der Bestandsform GA und A

Diese Kriterien sollten in der Überarbeitung des Alleenerlasses mit enthalten sein.

### 3.2 besonders schützenswerte Alleen an kommunalen Straßen

Der Altkreis Ostvorpommern hat bisher ca. 25 % des Alleenfonds für die Altbaumpflege besonders schützenswerter Alleen an kommunalen Straßen eingesetzt, Grundlage waren (ebenfalls aus dem Alleenfonds finanzierte) gutachterliche Sichtkontrollen.



Verwendung der Alleenfonds seit 1994

Die UNB ist grundsätzlich der Meinung, dass die gutachterliche Kontrolle Voraussetzung für eine fachgerechte Baumpflege in besonders schützenswerten Abschnitten ist. Aus den Ergebnissen dieser Gutachten mit Festlegung der einzelbaumspezifischen Baumpflegemaßnahmen wurde eine Baumpflege beauftragt. In der Regel haben die kommunalen Straßenbaulastträger die Kosten für die Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit getragen (Lichttraumprofil; Totholz) und die UNB hat anteilig alle baumerhaltende Maßnahmen wie Kronenrückschnitte, Einbau von Seilsicherungen, Erhaltung von Bäumen für den Artenschutz, finanziert. In den letzten Jahren hat die UNB aus den Mitteln des Alleenfonds auch die Baubetreuung für die Baumpflege finanziert. Es gab also keine Pauschalabnahme, sondern jeder einzelne Baum wurde abgenommen.

## Beispiel 1 Erhaltung und Neupflanzung



Hainbuchen mit Sicherung und Neupflanzung bei Wampen

Im Beispiel handelt es sich um die letzte erhaltene Hainbuchenreihe im Altkreis Ostvorpommern. Im Jahre 2002 wurde im Auftrag der UNB eine Baumpflege, u.a. mit Einbau von Kronenseilsicherungen, durchgeführt. Im Rahmen des Straßenausbaus 2010 wurde der alte Straßenkörper zurückgebaut, die Straße neu trassiert und eine Neupflanzung von Hainbuchen mit einem abgepflockten, ackerseitigen Randstreifen vorgenommen. Die alte Baumreihe wurde nach Vermessung in der Verfügbarkeit der Grundstücke ebenfalls abgepflockt.

## Beispiel 2 Erhaltung und Artenschutz



Lindenallee Bauer-Wehrland

In diesem Beispiel ist die Lindenallee in Bauer-Wehrland auf Grund ihrer kulturhistorischen Bedeutung vom Land M-V als besonders schutzwürdig eingestuft worden.

Aus diesem Grunde wurden im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde baumerhaltende Maßnahmen wie der Einbau von Kronenseilsicherungen, Kronenentlastungsschnitten sowie die Einkürzung von wipfeldürren Bäumen aus den Mitteln des Alleenfonds finanziert.

Es konnte festgestellt werden, dass von den 107 begutachteten Bäumen 54 wipfeldürr waren und 25 Bäume hohl bzw. dumpf klangen. Die Verkehrssicherheit war durch die großen Mengen an Totholz bis zur Starkastdicke bei keinem Baum gegeben. Es wurde eingeschätzt, dass sich die Alleebäume in der Alterungsphase befinden.

Um die Allee noch in ihrem Gesamterscheinungsbild zu erhalten, wurden die wipfeldürr und nicht mehr standsicheren Bäume einzelbaumspezifisch bis zum gesundem und vitalem Holz eingekürzt.

Im Rahmen der Begutachtung wurde an 3 Bäumen der Rosenkäfer als besonders geschützte Art nachgewiesen werden. Um das Mikroklima im Baum zu erhalten, wurden diese Bäume auf der Schnittstelle mit Blechen gedeckelt.

Durch die genannten Maßnahmen konnten zahlreiche Baumfällungen verhindert werden.



#### 4. Grundsätze der Kompensation

Im Land M-V werden die gesetzlichen Vorgaben sehr unterschiedlich ausgelegt. Im Landkreis Vorpommern-Greifswald werden nach gemeinsamen Baumschauen mit den Straßenbaulastträgern Befreiungen von den Verboten des gesetzlichen Baumschutzes erteilt. Ausnahme bilden Bäume mit Gefahr im Verzug. Im Verfahren werden die anerkannten Naturschutzverbände beteiligt, wenn es sich nicht um tote oder absterbende Bäume handelt.

Im Land M-V wird die Dokumentation der Pflanzverpflichtungen und der Zahlungsverpflichtungen sehr unterschiedlich praktiziert. Die Verantwortlichkeit dafür liegt eindeutig bei der UNB, wobei ein regelmäßiger Abgleich mit den zuständigen Straßenbaulastträgern erforderlich ist.

Im Altkreis Ostvorpommern sind folgende Anzahl von Bäumen regelmäßig auf ihre Verkehrssicherheit an Landes- und Bundesstraßen zu überprüfen (Stand: Oktober 2012):

Straßenmeisterei	Anzahl Bäume, ohne Jungbäume
Helmshagen	3.512
Zempin	3.335
Anklam	11.826
<b>gesamt</b>	<b>18.673</b>

An Kreisstraßen des Landkreises Vorpommern-Greifswald stehen mehr als **40.000** Bäume.

Für die Straßenmeistereien ist es schon schwer, der Verpflichtung zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bei Straßenbäumen nachzukommen. Somit sind Kontrollen und Pflege von Jungbaumbeständen oder besonders schützenswerten Alleen kaum umsetzbar.

Nach Ansicht der UNB des LK VG kann die Kompensationsverpflichtung nicht davon abhängig gemacht werden, ob die Fällung aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist. Befreiungen von den Verboten des Alleenschutzes sind nach § 67 BNatSchG ohnehin nur unter strengen Vorgaben möglich (aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder bei unzumutbaren Belastungen!) Jeder Baum hat den gleichen ökologischen/ästhetischen Wert, unabhängig an welcher Straße der Baum steht und aus welchen Gründen er gefällt werden muss!

#### Vorschlag:

Nach FFL Troisdorf „Empfehlungen zur Schadstufenbestimmung .... „ sind 4 Vitalitätsstufen beschrieben

Vitalitätsstufe		Kompensation
0	Vital, gesund	3,5
1	Leicht geschädigt	3,0
2	geschädigt	2,0
3	Stark geschädigt	1,0
4	Absterbend (identisch mit Erlass vom 17.6.11 Begriff „absterbend“)	0,5

Im Groben deckt sich dieser Ansatz mit der differenzierten Kompensation in Abhängigkeit von der Bestandsform. In einer aufgelösten Allee mit einer Kompensation von 1:1 gibt es im Regelfall stark geschädigte Bäume und vitale Bäume i.d.R. in geschlossenen Alleen.

Mit dieser Variante der Kompensation werden gesunde Bäume, die aufgrund von Baumaßnahmen gefällt werden müssen, mit einem entsprechend hohen Ausgleich kompensiert.

Die Abstufung nach Vitalitätsstufen sollte auch im Baumschutzkompensationserlass Anwendung finden, da ein hoher Ausgleich für stark geschädigte Bäume nicht angemessen ist.

Die Entwicklungspflege ist Bestandteil der Ausschreibung für die Pflanzung und müsste bei der Höhe des Ersatzgeldes mitberücksichtigt werden.

Die untere Naturschutzbehörde lehnt generelle Zahlungen für „nicht mögliche“ Kompensationspflanzungen grundsätzlich ab. Die personell ohnehin unterbesetzten Naturschutzbehörden können die Aufgaben des Verursachers nicht übernehmen, zumal als Voraussetzung für Neupflanzungen vorrangig Grundstückssicherungen notwendig sind.

## **5. Verwendung der Mittel aus dem Alleenfonds**

Die Beteiligung von 3 Behörden bei der Verwendung von Geldern aus dem Alleenfonds könnte entflechtet werden, wenn die Aufgaben klar zugeordnet wären.

Aus Sicht der UNB des Neukreises Vorpommern-Greifswald wird man zukünftig personell nicht in der Lage sein, die Verwendung der Alleenfonds in Eigenregie umzusetzen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass bei Maßnahmen aus dem Alleenfonds nachfolgende Leistungen zu erbringen sind

- Auswahl der Maßnahme
- Ausschreibung mit Erstellung der Leistungsverzeichnisse
- Vergabeverfahren
- Vergabeunterlagen mit Vergabegesprächen, Einzelpreisauflistung, Billiganbietern
- Kontrolle der Baumschulware in Baumschulen und bei Lieferung
- Kontrolle des Pflanzvorganges
- Abnahme der Pflanzung
- Kontrolle der Pflege mit Wässerungen
- Rechnungslegung und Durchsetzung von Nachbesserungen

Im Alleenerlass sollten Vorgaben gemacht werden, dass der Umfang der Leistungen (Lose) nach Möglichkeit so gestaltet wird, dass eine beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe möglich ist, damit eine Vorauswahl zuverlässiger und fachkundiger Betriebe erfolgen kann. Ggf. wären Vorgaben sinnvoll (z.B. nur Galabaubetriebe, die im Fachverband Garten-, Landschaftsbau. M-V sind oder Nachweis von Referenzobjekten).

Es gilt immer noch der Wertgrenzenerlass vom 7.12.2010. Danach ist eine freihändige Vergabe zulässig, wenn der voraussichtliche Auftragswert 100.000 Euro nicht überstiegen wird.

Wenn die UNB Maßnahmen des Alleenfonds umsetzen soll, muss es möglich sein, aus den Mitteln des Alleenfonds die Vergabe- und Kontrollleistungen an Dritte (Dienstleister, z. B. Landgesellschaft M-V, Sachverständige) zu vergeben.

Aktuell in 2012 wurden durch die UNB Planungsleistungen zur Erstellung von Leistungsverzeichnissen für Jungbaumpflege und Pflanzungen extern vergeben. Im Resultat dessen konnten Bauaufträge in Höhe von ca. 55.000 Euro erteilt werden. Die Planungskosten hatten einen Anteil von 2,5 % der Baukosten. Auch die Baubetreuung wird extern vergeben mit einem Anteil von 9 % der Baukosten.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass viele Planungsbüros oder Baumkontrolleure nicht über die speziellen Fähigkeiten verfügen. Somit könnten solche Leistungen nur öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige nach der Landwirtschaftssachverständigenverordnung M-V ausführen.

Die Erstellung von Gutachten, Leistungstexten bei Baumpflegearbeiten sollte auch generell nur von Sachverständigen ausgeführt werden.

Allgemeinen Aussagen als Begründung für die Abnahme von Bäumen reichen nicht aus. Auch wenn an manchen Straßen der Vitalitätszustand der Alleebäume sehr schlecht ist, ist trotzdem jeder einzelne Baum konkret zu beschreiben und die konkreten Schadsymptome oder Defekte zu benennen.

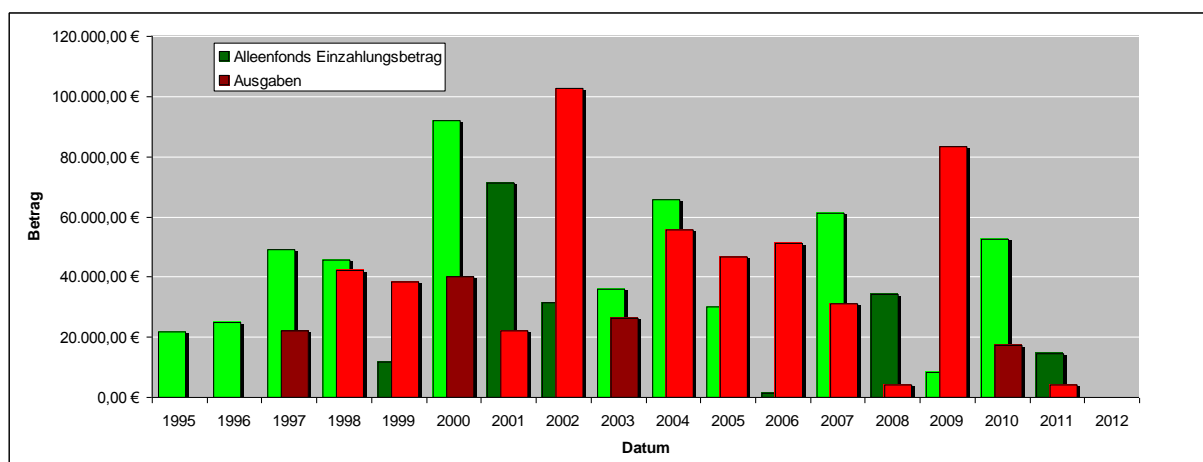
Es sollte auch möglich sein, dass die weiterführende Unterhaltungspflege von Jungbäumen, die eigentlich in der Verantwortung des Straßenbaulastträgers liegt, anteilig aus dem Alleenfonds finanziert werden kann.

Die Mittelvergabe ist im Erlass weiter zu konkretisieren (z.B. Höhe der anteiligen Kosten für Grunderwerb und Vermessung, ab welcher Breite des Ackerstreifens kann aus dem Alleenfonds finanziert werden, wenn der Straßenbaulastträger selbst für Grunderwerb zu sorgen hat).

Wenn die Mittel vom jeweiligen Straßenbaulastträger nicht ausgeschöpft werden, sollten diese Mittel an Straßen in anderer Trägerschaft verwendet werden können.

Die Verfügbarkeit der Einnahmen in den Alleenfonds sollte nur 2 Haushaltsjahre betragen, um auch eine zeitnahe Ausgabe zu gewährleisten.

Im Altkreis Ostvorpommern wurden die Alleenfondsgelder innerhalb von 2 Jahren kontinuierlich ausgegeben. Das gleiche trifft auch für den kommunalen Alleenfonds ab dem Jahre 2009 zu.



Übersicht über Einnahmen und Ausgaben des Alleenfonds des Landes

## 6. Neupflanzungen

### 6.1. Allgemeine Regelungen

Mit dem Erlass sollten auch nachfolgende **Fachvorschriften** verbindlich eingeführt werden.

- RAS-LP 4
- DIN 18919, 18916
- ZTV-Baumpfleger
- ZTV La-StB 04 Baumpflegearbeiten im Straßenbau
- ZTV La-StB 05 Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau
- FLL Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen (ist bereits mit Ziff. 3.2 im bestehenden Alleenerlass eingeführt)
- FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil1 und 2

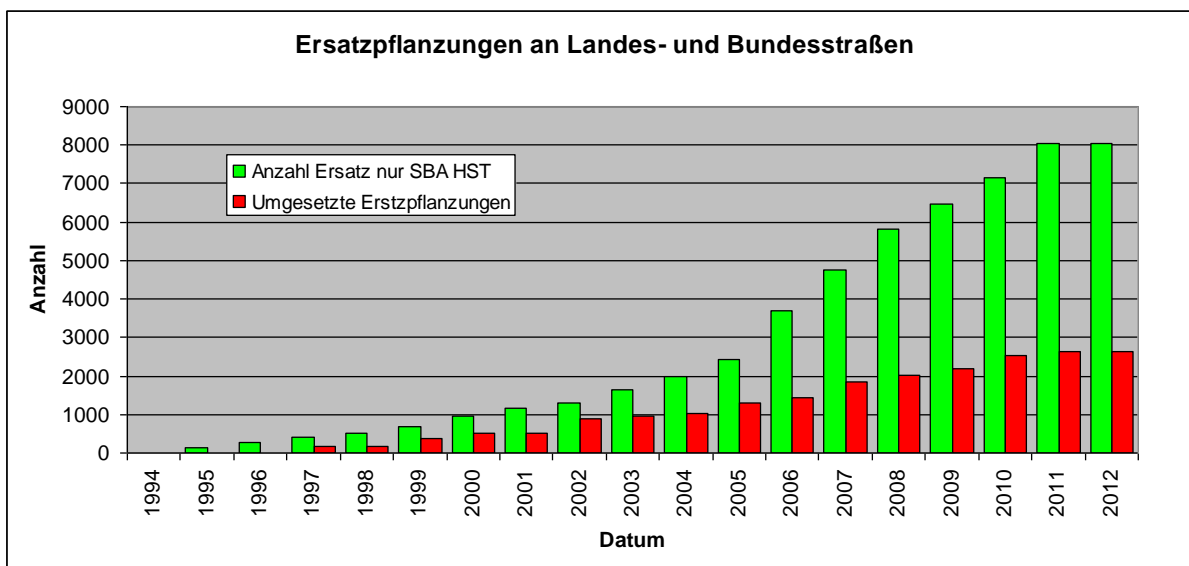
Varietäten und Sorten sollten grundsätzlich nur in Ortschaften verwendet werden.

Die Lohnanzucht von alten Obstbäumen sowie von Flatterulme aus alten Beständen entlang von Straßen sollte mit Mitteln aus dem Alleenfonds finanzierbar sein.

Der Kronenansatz muss mindestens **bei 2,20 m** liegen (nach FLL Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen), dann ist auch generell ein Dreibock notwendig.

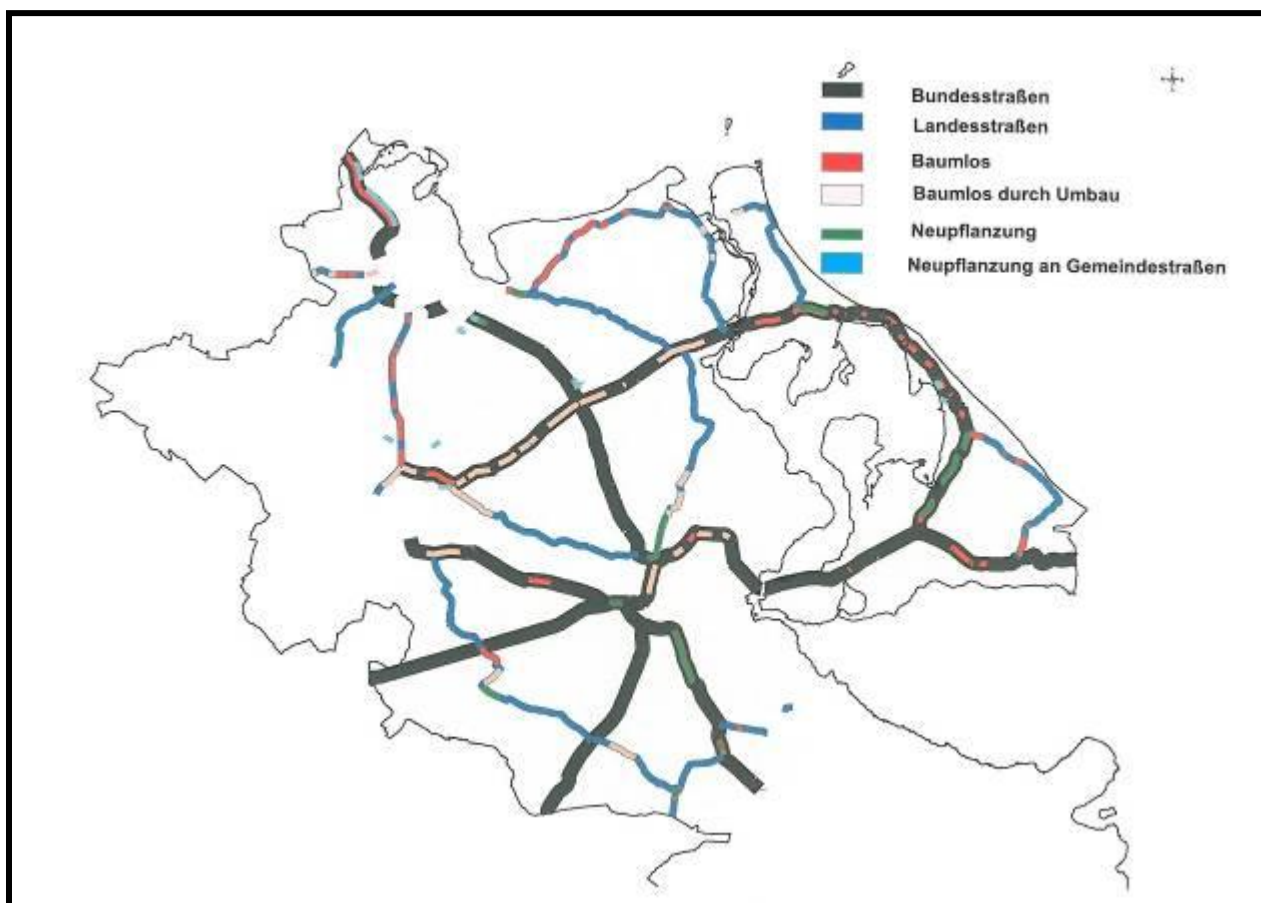
## 6.2. Neupflanzungen an Landes- und Bundesstraßen

Das Defizit an Ersatzpflanzung des Straßenbauamtes Stralsund im Altkreis Ostvorpommern beträgt **5.382** Bäume (Stand: 2.2.12, abgestimmt mit dem SBA)



Angeordnete und umgesetzte Ersatzpflanzungen (kumulativ) an Bundes- und Landesstraßen

An Landes- und Bundesstraßen konnten insgesamt 1.835 Bäume gepflanzt werden. Es wurde auch auf Gemeindestraßen ausgewichen, dort wurden 812 Bäume gepflanzt.



Pflanzstandorte an Bundes- und Landesstraßen im Altkreis Ostvorpommern



L 31



L 26

Das SBA Stralsund will in Zukunft Neupflanzungen planungsrechtlich nur noch über Planfeststellungsverfahren auf dem Weg bringen. Dem Landesamt für Verkehr als Planfeststellungsbehörde liegt dazu seit 2011 ein Antrag des Straßenbauamtes Stralsund für die Pflanzung von 510 Bäumen vor. Im Rahmen von mehreren Straßenneubau- und Radwegeneubauplanungen sind außerdem Alleebaumpflanzungen vorgesehen. Diese dienen ausschließlich dem Abbau von Pflanzdefiziten und werden auf dem Wege der Planfeststellung durchgesetzt.

Die lt. Alleenerlaß gestaffelten Pflanzabstände zum befestigten Fahrbahnrand in Abhängigkeit der Verkehrsfrequenz auf den einzelnen Straßen werden durch das Straßenbauamt Stralsund nicht umgesetzt. Nach entsprechenden Weisungen sollen Neupflanzungen nur in einem Abstand von 4,50 m zum befestigten Fahrbahnrand, dann aber mit Setzen von Schutzplanken, zulässig sein. Somit wurden Nachpflanzungen in Lücken in vorhandene Jungbaumbestände bisher auch nicht vorgenommen.

### 6.3. Neupflanzungen an kommunalen Straßen

Neben der Neupflanzung hat die untere Naturschutzbehörde die Mittel des Alleenfonds konzentriert für die Pflege, Nachpflanzung und den ackerseitigen Schutz von vorhandenen Jungbaumbeständen eingesetzt.

Die folgenden Beispiele zeigen den finanziellen Aufwand für die Neuanlage einer Allee sowie für deren Pflege und Sicherung.

Pflanzung		Nachpflanzung	Pflege	Ackerseitiger Schutz	Gesamtkosten
<b>Radweg Rebelow-Japenzin 175 Stk Robinien</b>					
1998	175 Robinien 14-16 durch Dritte	2004 51 Stk 18-20 9.264,46 €	2004-2007 3.213,78 €	Sicherungsmarkierung entlang der Grundstücksgrenze	1.676,66 €



2004



2011

Pflanzung		Nachpflanzung	Pflege	Ackerseitiger Schutz	Gesamtkosten
<b>OVP 13 Gützkow-Fritzow 291 Stk Spitzahorn</b>					
1994	220 SpAh 16-18 durch Dritte 57.063,- €	2004-2005 71 Stk 18-20 10.640,-€	2004-2008 6010,-€ JB-Pflege 2004 2.323,-€ 2011 JB-Aufasten durch KSM 3000,-€ 2012 JB-Pflege 17.160,-€		96.196,-€ <b>330,-€/Baum</b>  Nur Pflege+Nachpfl. 33.724,-€ 135,-€



1998



2007

Pflanzung		Nachpflanzung	Pflege	Ackerseitiger Schutz	Gesamtkosten
<b>OVP 55 Boldekow-Putzar 423 Stk Obstbäume</b>					
1998	119 Obstbäume 12-14 aus Alleenfonds 21.597,09 €	2004-2009 80 Stk 14-16 29.134,82 €	1998-2002 4.235,72 € 7.617,17 €	Rückständiger Gründerwerb, ackerseitig 2,50 m Geplant 2013 setzen von Markierungspfählen Jungbaumpflege	144.226,37 € <b>340,-/Baum</b>  Nur Pflege+Nachpfl. 68.303,24 € 162,-/Baum
1998	214 Obstbäume 12-14 durch KSM 38.838,46 €		2005-2011 23.015,53 € JB-Pflege in		
1999	90 Obstbäume 12-14 aus Alleenfonds 15.487,58 €		2004+2007 4.300,-€		



1999



2012

Pflanzung		Nachpflanzung	Pflege	Ackerseitiger Schutz	Gesamtkosten
<b>OVP 22 Wolgast 480 Stk Winterlinden</b>					
1998	480 WiLi durch KSM	2010 20 Stk 4650,-€	Ab 2010 1.606,-€ JB-Pflege 2010 2000,-€	Grunderwerb ackerseitig 2,50 m 2010 Setzen von Markierungspfählen	



2006



2012

## 7. Zusammenfassung

1. Für den Vollzug des Alleenschutzes bedarf es einheitlicher Vorgaben seitens der obersten Aufsichtsbehörden.
2. Alleenschutz zum Personal-Nulltarif ist nicht möglich.
3. Qualifizierte Alleenenwicklungskonzepte sind eine wichtige Grundlage für die nachhaltige Sicherung des Alleenbestandes.
4. Für die Auswahl von besonders schützenswerten Alleen sollten einheitliche Kriterien gelten.
5. Die bisherigen Ersatzforderungen sind angemessen und entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Die Grundsätze der Kompensation sollten aber in Anlehnung an die „Empfehlungen zur Schadstufenbestimmung für Bäume an Straßen und in der Stadt“ der FLL modifiziert werden, wobei die Ersatzverpflichtung bei absterbenden und stark geschädigten Bäumen reduziert werden sollte.
6. Die Alleenfonds haben sich für die Pflege alter besonders schützenswerter Alleen, für die Jungbaumpflege und für Neupflanzungen (ohne Grundstückserwerb) bewährt.
7. Gutachterliche Sichtkontrollen und Baubetreuung können und müssen zu angemessenen Anteilen aus dem Alleenfonds finanziert werden.
8. Zukünftig müssen Vergabe- und Kontrolleleistungen an Dritte vergeben werden.
9. Die Alleenfonds wurden für die vorsorgende Grundstückssicherung nicht genutzt. Damit fehlt die wichtigste Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung des Alleenbestandes.
10. Langwierige und nicht wirklich ernsthaft betriebene Planfeststellungsverfahren reichen für die vorsorgende Grundstückssicherung zur Neupflanzung von Alleen nicht aus. Die Flächensicherung muss langfristig konzipiert werden und auch mit Hilfe von Bodenordnungsverfahren und Kompensationsagenturen erfolgen.